



Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 11372/J-NR/2016

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gabriela Moser, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Vergaben-Compliance“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Vorauszuschicken ist, dass diese Anfrage im Kontext mit anderen zeitnah eingebrachten schriftlichen Anfragen zu den Themenkreisen Beschaffungen und Auftragsvergaben sowie damit zusammenhängenden Internen Kontrollsystemen und Antikorruptionsmaßnahmen zu sehen ist. Ich habe bereits anlässlich der Beantwortung der schriftlichen Anfragen zu den Zahlen 10115/J-NR/2016 und 10372/J-NR/2016 grundsätzlich darauf hingewiesen, dass absolute Sparsamkeit im Umgang mit Steuergeld zu den obersten Geboten der Arbeit in jeder öffentlich finanzierten Einrichtung zählt, und das kann auch nicht oft genug wiederholt werden. Das gilt selbstverständlich auch für das von mir geführte Justizressort, dessen wichtigste Aufgabe im Administrativbereich darin besteht, die personellen und sachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Gerichte und Staatsanwaltschaften unter konsequenter Beachtung der Grundsätze der Gesetzmäßigkeit, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu gewährleisten, und dass sich gerade die Justiz auch bei der Handhabung des Vergaberechts selbst an einem besonders strengen Maßstab messen lassen muss. Soweit es dazu Empfehlungen des Rechnungshofes gibt, werden diese selbstverständlich stets berücksichtigt.

Zu 1 und 2:

In meinem Haus sind exzellente Juristinnen und Juristen sowohl im Legislativ- als auch im Administrativbereich tätig, die in aller Regel eine jahrelange Praxiserfahrung auch in der Rechtspflege mitbringen und für die Vertragsgestaltungen und -auslegungen unter Berücksichtigung der dazu entwickelten Judikatur zum Arbeitsalltag gehören.

Explizite interne Vergaberichtlinien zur Leistungsdokumentation als Grundlage für Zahlungen

bestehen daher in meinem Ressort nicht, zumal sich die Anforderungen dazu individuell nach Auftragsart, Inhalt, Umfang und Dauer der Leistung sowie nach den Zahlungsvereinbarungen richten müssen. Ist die Leistungsentwicklung bzw. Leistungserbringung mangelhaft, so werden die im Vertragsrecht für Leistungsstörungen vorgesehenen Rechtsbehelfe (wie z.B. Gewährleistungsansprüche) ausgeschöpft.

Zu 3:

Ja.

Zu 4:

Ja, diese Verpflichtung ergibt sich aber ohnedies bereits aus den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 über Angebotsmängel.

Wien, 22. Februar 2017

Dr. Wolfgang Brandstetter

